

Aktenzeichen: 5 AZR 590/77

LAG Hamm - Urteil des BAG vom 8. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BergmannsversorgungsscheinG NRW § 9 Abs. 3; Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR); ArbGG § 45 Abs. 2

Leitsatz: Wenn der Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe 6 b eine zweijährige Bewährung in einer Tätigkeit nach Vergütungsgruppe 7 voraussetzt, so sind dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines die im Bergbau unter Tage verbrachten Vordienstzeiten nicht auf diese Bewährungszeit anzurechnen (Anlage 2 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes, Fallgruppe 36).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 590/77

7 Sa 227/77 Hamm

Verkündet am
8. August 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Juni 1977 - 7 Sa 227/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1951 bis 1972 im Bergbau unter Tage beschäftigt. Er ist Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins. Nach dem erfolgreichen Besuch einer Masseurschule leistete er vom 1. Oktober 1973 bis 30. September 1974 ein Berufspraktikum in der Badeabteilung der AOK Dortmund und befristet vom 1. Oktober 1974 bis 31. März 1975 bei der Beklagten. Bei dieser war er in die VergGr. 8 der Anlage 2 (Vergütungsgruppen nach Tätigkeitsmerkmalen) zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas-Verbandes (AVR) eingereiht. Den AVR war auch das Rechtsverhältnis im übrigen unterstellt. Auf seine Bewerbung wurde er mit Wirkung vom 1. April 1975 in ein Dauerarbeitsverhältnis als Masseur und medizinischer Bademeister übernommen und zugleich in die VergGr. 7 AVR eingereiht. Zu seinen Aufgaben gehörte neben der typischen Behandlung einer Badeabteilung die krankengymnastische Übungsbehandlung nach Frakturen, die Gehschule nach Unfallverletzungen und die medico-mechanische Nachbehandlung von frisch operierten Patienten mit künstlichen Gelenken. Mit Wirkung vom 1. April 1977 wurde er in die VerGr. 6 b AVR höhergruppiert. In diese Vergütungsgruppe werden unter Nr. 36 Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der VergGr. 7 Fallgr. 24, 25, 27 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten eingestuft.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß auf die zweijährige Bewährungszeit die im Bergbau unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit angerechnet werden müsse und von der Beklagten die Differenz der Vergütung nach den Vergütungsgruppen 7 und 6 b für die Zeit vom 1. April 1975 bis 31. März 1977 in der unstreitigen Höhe von 4.624,62 DM verlangt. Er hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, daß der Kläger bei seiner Einstellung am 1. April 1975 das Qualifikationsmerkmal der zweijährigen Bewährung noch nicht erfüllt habe

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und insoweit die Vordienstzeiten nicht zu berücksichtigen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger war im Klagezeitraum nicht in die VergGr. 6 b der Anlage 2 zu den AVR einzureihen.

I.1) Nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ist die Eingruppierung der Mitarbeiter der Beklagten bei ihrer Einstellung nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGruppeneinteilung nach Anlage 2 zu den AVR vorzunehmen. Allerdings ist bei der Einstellung des Klägers vertraglich die VergGr. 7 festgelegt worden. Dies heißt aber nicht, daß die Parteien die Eingruppierung in Abweichung von den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR vornehmen wollten; vielmehr sollte die Eingruppierung nach dem Vergütungssystem der Beklagten erfolgen, wie auch die Verweisung auf die Richtlinien in § 2 des Dienstvertrages erweist.

2) Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Kläger nach seiner Tätigkeit zumindest in die VergGr. 7 der Anlage 2 der AVR einzugruppieren war und zwar in eine Fallgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg nach VergGr. 6 b möglich ist. Die in VergGr. 6 b Nr. 36 vorausgesetzte zweijährige Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 7 hatte er im Klagezeitraum noch nicht zurückgelegt; während seiner Praktikantenzeit, die ohnehin Teil seiner Ausbildung war, war er in die VergGr. 8 eingruppiert.

II. Der Kläger kann die Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Vordienstzeiten auf die in VergGr. 6 b vorausgesetzte Bewährungszeit nicht verlangen.

1) Nach § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW i.d.Fassung vom 14. April 1971 (GVBl. 125) und der Änderung vom 3. Dezember 1974 (GVBl. 1504) sind im neuen Beschäftigungsbetrieb bei der Bemessung

- 4 -

des Urlaubs, des Tariflohns und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Zweck des Gesetzes ist, bergfertigen Bergleuten, die möglicherweise lange Vordienstzeiten im Bergbau zurückgelegt haben, solche geldwerten Leistungen nach Grund und Höhe aus dem Arbeitsverhältnis des neuen Beschäftigungsbetriebes zu verschaffen, die von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit abhängen und die der Bergmann wegen seiner Vordienstzeit sonst nicht mehr erlangen kann (BAG 17, 269 [270 ff.] = AP Nr. 5 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu 3 bis 6 der Gründe]; AP Nr. 6 aaO [zu 1 der Gründe]; Urteil vom 26. Oktober 1978 - 3 AZR 604/77 - [demnächst] AP Nr. 15 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [zu I 2 der Gründe]). Nur insoweit werden Vordienstzeiten als gleichwertige Zeiten anerkannt. Betriebszugehörigkeit ist die Zeit des rechtlichen Bestandes eines Arbeitsverhältnisses; Berufszugehörigkeit die Zugehörigkeit zu einem in den Berufsbildern umschriebenen Beruf. Dagegen soll durch die Berücksichtigung der Vordienstzeit nicht in einem Beruf erworbenes Erfahrungswissen ersetzt werden.

2) Die Voraussetzungen der Nr. 36 VergGr. 6 b der Anlage 2 zu den AVR stellen auf die im Beruf erworbene Erfahrung ab.

a) Nach den Tatbestandsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe werden als Bewährungszeiten nur in bestimmten Fallgruppen der VergGr. 7 zurückgelegte Beschäftigungszeiten als Zeiten der Bewährung berücksichtigt.

b) Nach dem Aufbau der Vergütungsgruppen der Anlage 2 zu den AVR sind Masseure und medizinische Bademeister nach VergGr. 8 einzugruppieren; sie können dann nach VergGr. 7 eingruppiert werden, wenn sie bestimmte dort im einzelnen umschriebene zusätzliche Merkmale erfüllen. Von dort können sie nach Fallgruppe 36 der Vergütungsgruppe 6 b aufrücken, wenn sie sich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zwei Jahre in einer qualifizierten Tätigkeit einer der dort genannten Fallgruppen der VergGr. 7 bewährt haben. Das Begehren des Klägers läuft darauf hinaus, wenn ihm qualifizierte Aufgaben übertragen werden, so gestellt zu werden, als ob er sie von vornherein ausgeführt hätte.

c) Nach Abschnitt I a Abs. b der Anlage 1 zu den AVR ist ein Mitarbeiter (auch) dann höherzugruppieren, wenn seine Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe nach den Tätigkeitsmerkmalen nicht von einer Änderung der Tätigkeit, sondern von dem Eintritt genau bestimmter Voraussetzungen in seiner Person abhängt. Demgemäß hat die ständige arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes, die die AVR und ihre Anlagen beschlossen hat, in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 unter IV erläuternd ausgeführt, daß das Erfordernis der Bewährung nur dann erfüllt ist, wenn sich der Mitarbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Mag der Bewährungsaufstieg auch weitgehend denaturiert sein und im allgemeinen von einer Bewährung ausgegangen werden, sofern der Arbeitgeber nichts gegenteiliges beweist, erscheint es gleichwohl nicht gerechtfertigt, bei dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines auf die Voraussetzungen der Berufserfahrung zu verzichten und diese lediglich zu fingieren.

3) Soweit der Dritte Senat in seiner Entscheidung vom 8. November 1968 - AP Nr. 6 zu § 9 BergmannsVersorgungsScheinG NRW [zu 1 der Gründe] eine andere Auffassung zur Berücksichtigung der unter Tage verbrachten Zeit bei der Bewährungszeit vertreten hat, nötigt dies nicht zur Anrufung des Großen Senats des BAG (§ 45 Abs. 2 ArbGG), da es sich ersichtlich nur um ein Beispiel gehandelt hat, das für seine Entscheidung nicht ausschlaggebend war (BAG AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision; seither ständig; Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 45 Rdnr. 5).

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Schaub

Moser

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS